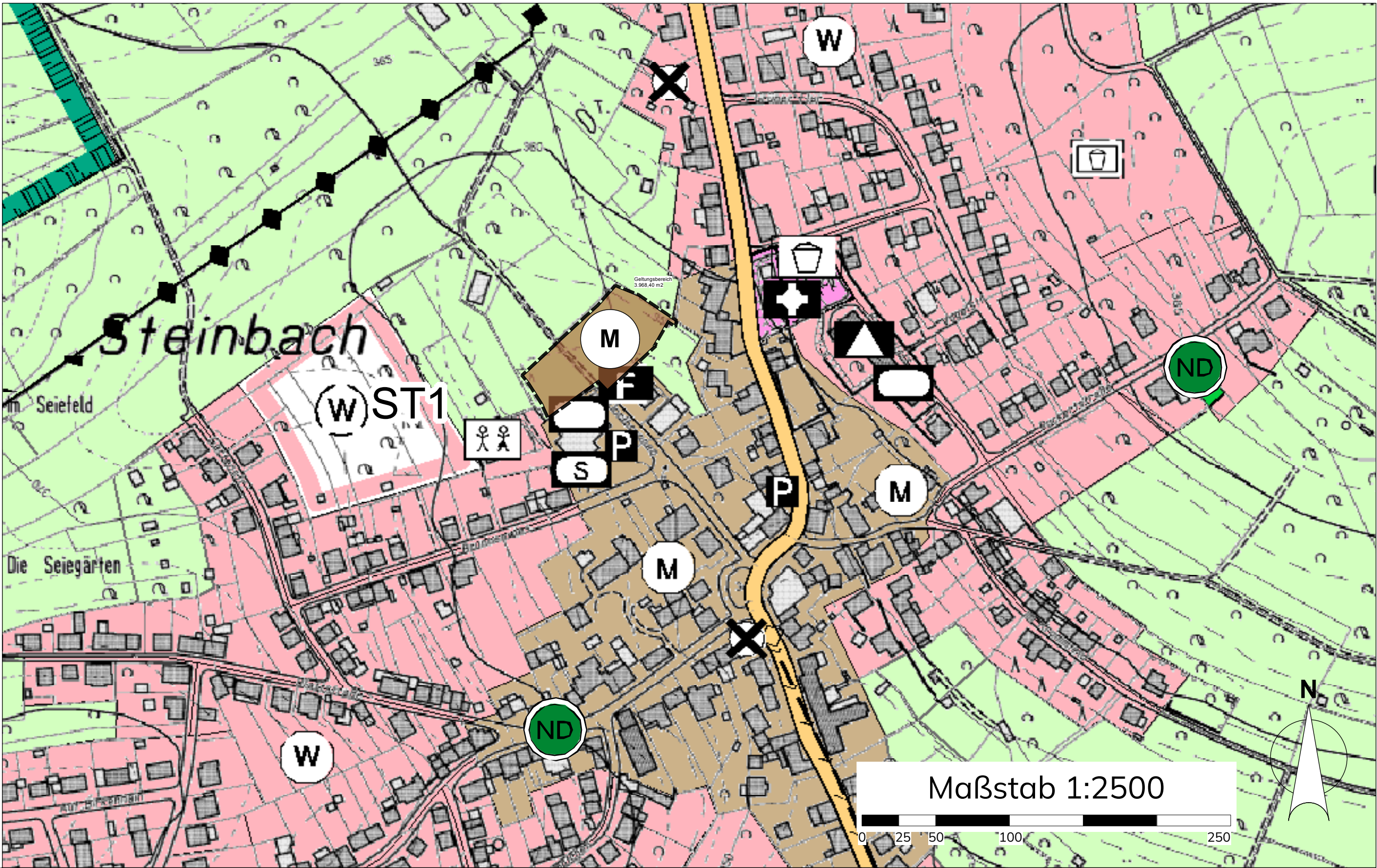


TEIL A: PLANZEICHNUNG / DARSTELLUNG DER TEILÄNDERUNG



TEIL B: TEXTTEIL

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat am ____2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Dorfbrunnen“ sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Steinbach beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss diesen Bebauungsplan mit Teiländerung des Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufzustellen, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanteiländerung mit frühzeitiger Beteiligung und mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, wurde am ____2025 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Frühzeitige Beteiligung
Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat den Entwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Am Dorfbrunnen“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in der Gemarkung Steinbach in seiner öffentlichen Sitzung am ____2025 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplan „Am Dorfbrunnen“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in der Gemarkung Steinbach, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom ____2026 bis einschließlich ____2026 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am ____2026 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____2026 zur Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____2026 eingeräumt. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am ____2026.

Offenlage
Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Am Dorfbrunnen“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in der Gemarkung Steinbach, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom ____2026 bis einschließlich ____2026 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am ____2026 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____2026 zur Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____2026 eingeräumt. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am ____2026. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in öffentlicher Sitzung am ____2025 den Bebauungsplan „Am Dorfbrunnen“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in der Gemarkung Steinbach als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) der Begründung und dem Umweltbericht.

Ausfertigung
Der Bebauungsplan „Am Dorfbrunnen“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in der Gemarkung Steinbach wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Ottweiler, den _____

Der Bürgermeister

AUSZUG PLANZEICHENERLÄUTERUNG
GEM. BAUGB I. V. M. BAUNVO UND PLANZVO 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1, Nr. 1 BauNVO)

Wohnbauflächen geplant
(§ 1 Abs. 1, Nr. 1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1, Nr. 2 BauNVO)

LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BAUGB)

Naturdenkmal

SONSTIGE PLANZEICHEN (Auszug)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Teiländerung

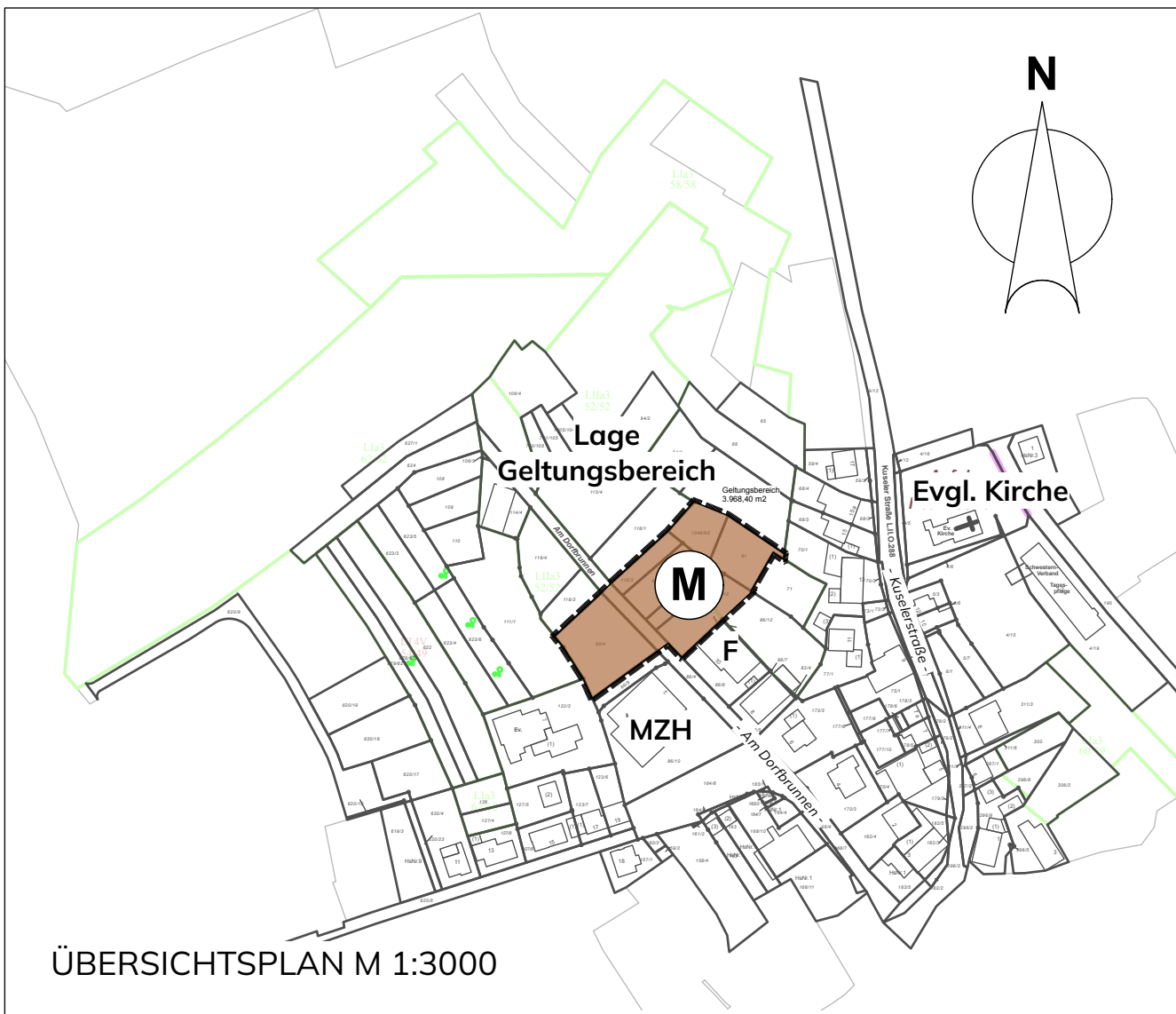
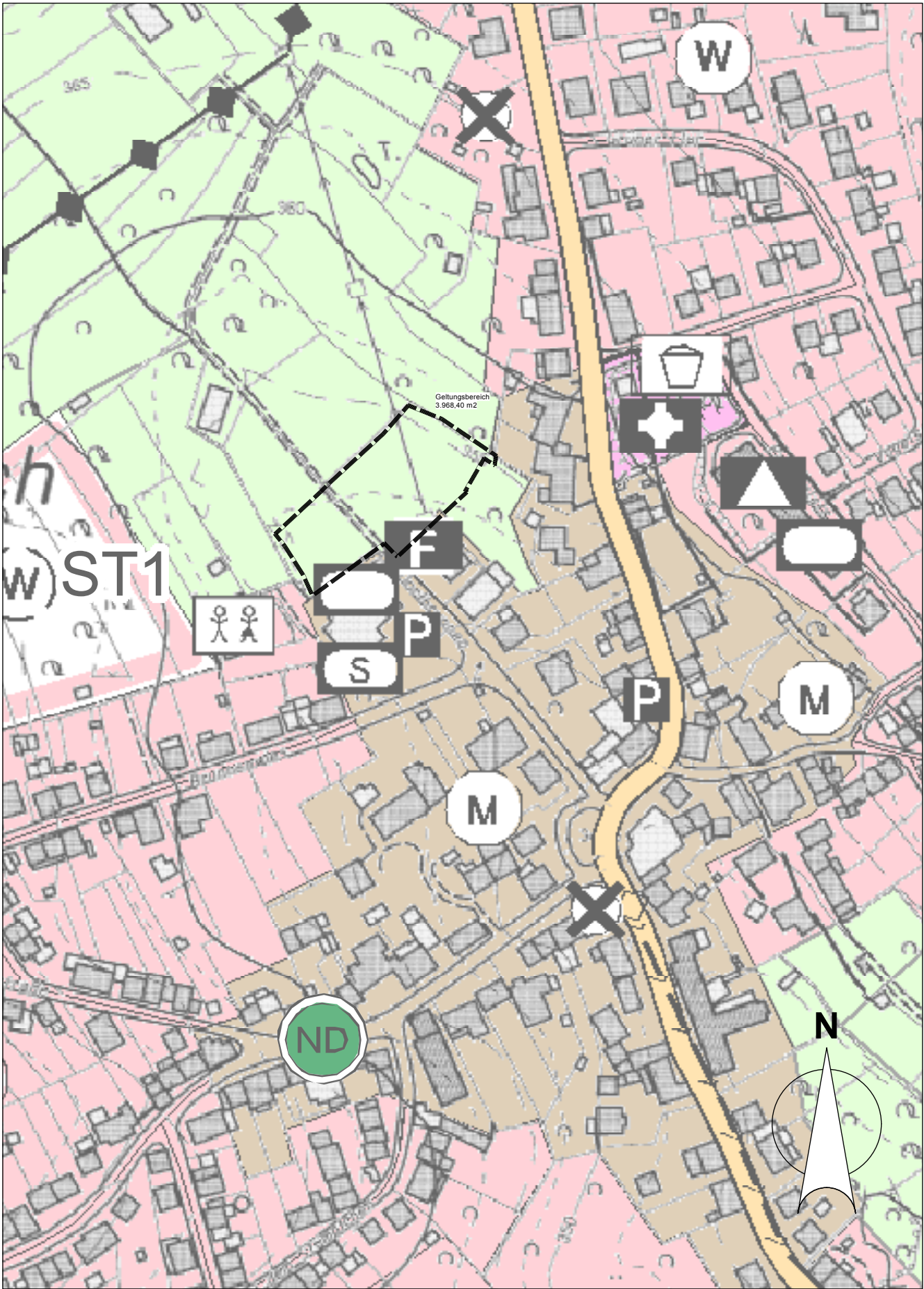
Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen

Schule

Kirchen und kirchlichen Zwecken
dienende Gebäude und Einrichtungen

Feuerwehr

DARSTELLUNG Auszug FNP
vor der Teiländerung - M 1:2500



STADT OTTWEILER - GEMARKUNG STEINBACH
Teiländerung Flächennutzungsplan
zum Bebauungsplan "Am Dorfbrunnen"

MAßSTAB	PROJEKTBEZEICHNUNG	PLANFORMAT
1:500	2025_130_BLP Am Dorfbrunnen	970/594 mm
VERFAHRENSSTAND	DATUM	BEARBEITUNG
ENTWURF	10.11.2025	KN

KAZWO
architekten

PartG mbB

Luisenstraße 37
66606 St. Wendel

FON 0 68 51 / 9325-0
FAX 0 68 51 / 9325-40

info@architekten-kazwo.de
www.architekten-kazwo.de